

## Einleitung

Am 26. November 2021 wurde das Ethik-Statut des Schweizer Sports durch das Sportparlament einstimmig angenommen und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Das Ethik-Statut ersetzt den Code of Conduct von Swiss Olympic wie auch die Code of Conducts der Verbände bzw. vergleichbare Regelungen.

Auch wenn das Ethik-Statut seinen Geltungsbereich selbst definiert (Art. 1 Ethik-Statut), findet das Ethik-Statut – insbesondere hinsichtlich der Sanktionskompetenz der Disziplinarkammer – nicht ohne Weiteres aufgrund von dieser Bestimmung auf alle genannten Organisationen und Personen Anwendung, sondern es bedarf einer vereinsrechtlichen oder auch vertraglichen Verankerung des Ethik-Statuts. Dies stellt auch Art. 1.1 Abs. 5 des Ethik-Statuts klar.

Damit eine möglichst lückenlose Unterstellung aller Personen, die sich im oder im Umfeld des privatrechtlich organisierten Sports bewegen, sichergestellt werden kann, bedarf es nicht nur der Mitwirkung der Mitglieder von Swiss Olympic wie den nationalen Sportverbänden, sondern auch die regionalen oder lokalen Verbände, Vereine, die Athlet\*innen oder Veranstalter von Sportveranstaltungen können in diesem Zusammenhang wertvolle Unterstützung leisten.

Als Hilfe zur Bewältigung dieser komplexen Aufgabe hat Swiss Olympic deshalb verschiedene Musterklauseln erarbeitet, die in die Statuten oder in Verträge aufgenommen werden können. Es ist gut möglich, dass sich eine Person dem Ethik-Statut auf mehr als eine Art unterstellt hat – beispielsweise als Mitglied in einem Verein und als Angestellte\*r eines Verbands – dies führt allerdings zu keinem Widerspruch und schadet auch in keiner Weise der Anwendung des Ethik-Statuts. Daher gilt grundsätzlich: besser mehrfach dem Ethik-Statut unterstellt sein wie gar nicht.

Eine Anpassung der Musterklausel im Einzelfall ist nicht verboten und kann je nach dem sogar sinnvoll sein. Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch Vorsicht geboten, da unvollständige oder unklare Formulierungen dazu führen können, dass gewisse Mechanismen des Ethik-Statuts nicht gültig verankert werden.

## Inhaltsverzeichnis

Swiss Olympic Mitgliedsverbände.....	2
Direkte und indirekte Mitglieder von nationalen Sportverbänden – Verbände (kantonale, regionale Verbände etc.) und Vereine.....	4
Partnerorganisationen.....	4
Verankerung gegenüber Angestellten.....	5
Bestimmung für Funktionäre, Betreuer etc. von Verband, Verein etc. (ehrenamtlich tätige Personen) .....	6
Lizenzbestimmungen.....	7
Musterklausel im Zusammenhang mit Veranstaltung.....	8
Bestimmungen für Verträge mit Sponsoren/Partnern/Labelinhabern etc. ....	9

## Swiss Olympic Mitgliedsverbände

### Für nationale Sportverbände, die Mitglied von Swiss Olympic sind

Die nationalen Sportverbände sind als Mitglieder von Swiss Olympic dem Ethik-Statut vereinsrechtlich unterstellt.

Bezüglich der Unterstellung der nationalen Sportverbände als Mitglieder von Swiss Olympic gründet die Verbindlichkeit für sie als juristische Person ohne weiteres auf den Statuten von Swiss Olympic gemäss Art. 2.5. Damit dies auch hinreichend zum Ausdruck gebracht werden kann, sind die nationalen Sportverbände gemäss Ethik-Statut und Leistungsvereinbarung angehalten, so schnell wie möglich eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, so dass die Unterstellung ihrer Mitglieder unter das Ethik-Statut explizit vorhanden ist. Idealerweise wird die Bestimmung betreffend Ethik mit der Bestimmung zum Doping aufgeführt, da die gleichen Institutionen hinsichtlich Untersuchung und Sanktion verantwortlich sind.

Je nach Verband sind die Statuten sehr ausführlich formuliert oder aber eher kurzgehalten. Da die ursprüngliche und ausführliche Musterklausel verschiedentlich als zu lange angesehen wurde, stellt Swiss Olympic nicht nur diese Version – auch wenn diese zu bevorzugen ist – zu Verfügung, sondern es besteht auch die Möglichkeit eine minimale Formulierung in die Statuten aufzunehmen. Folgende Musterklauseln stellt Swiss Olympic in diesem Zusammenhang zur Verfügung:

Ausführliche Bestimmung:

<sup>1</sup> [Name Sportverband] setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Name Sportverband] anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

<sup>2</sup> Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. [Name Sportverband] und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping-Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.

<sup>3</sup> [Name Sportverband] unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports. Das Ethik-Statut ist für den [Name Sportverband] selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

<sup>4</sup> Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Minimale Bestimmung:

<sup>1</sup> [Name Sportverband] setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Name Sportverband] anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

<sup>2</sup> [Name Sportverband], seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. [Name Sportverband] sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem [Name Sportverband] angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

<sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

Falls ein Verband im Sinne einer Sofortmassnahme das Ethik-Statut in Kraft setzen möchte, ohne bis zur nächsten Generalversammlung zu warten, kann unter bestimmten Voraussetzungen dies auch über einen Vorstandsbeschluss erfolgen, denn in vielen Fällen ist nicht die Mitgliederversammlung zum Erlass eines Reglements – wie das Ethik-Statut – verantwortlich, sondern häufig fällt diese Kompetenz dem Vorstand oder einem anderen Gremium zu. In diesen Fällen könnte bspw. der Vorstand mittels Vorstandsbeschluss das Ethik-Statut für anwendbar erklären. Nichtsdestotrotz entbindet diese Option nicht von einer statutarischen Verankerung, weil einem Beschluss der Abgeordnetenversammlung und einer entsprechenden Statutenänderung nicht nur die grösste Legitimität zukommt, sondern auch aus Gründen der Klarheit und Publizität ist dieser Schritt sinnvoll.

Falls die Statuten eines nationalen Sportverbands diese Option zulassen und von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, ist solch ein Entscheid seinen Mitgliedern möglichst breit zu kommunizieren – bspw. im offiziellen Publikationsorgan des Verbands wie die Verbandszeitschrift. Der Wortlaut des Beschlusses könnte folgendermassen lauten:

[Name Sportverband] setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Name Sportverband] anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.

In diesem Sinne hat [Name Gremium] entschieden, das Ethik-Statut des Schweizer Sports anzuerkennen und sich diesem zu unterstellen. Das Ethik-Statut ist für den [Name Sportverband] selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für die jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. [Name Sportverband] wird eine entsprechende Bestimmung bei nächster Gelegenheit in seine Statuten überführen und sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Reglement ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## Direkte und indirekte Mitglieder von nationalen Sportverbänden – Verbände (kantonale, regionale Verbände etc.) und Vereine

Auch wenn die direkten und indirekten Mitglieder (z.B. kantonale und regionale Verbände, Vereine) je nach Statuten des nationalen Sportverbands und ihren eigenen Statuten bereits über entsprechende „Scharnierklauseln“ dem Ethik-Statut unterworfen wären, empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Publizität, eine Bestimmung explizit in den Statuten zu verankern, so dass die juristische Person wie auch schlussendlich die Vereinsmitglieder als natürliche Personen dem Ethik-Statut zweifelsfrei unterstellt sind. Auch hier werden eine ausführliche und eine minimale Version angeboten, die den voranstehenden Versionen entspricht. Anpassungen sind insbesondere bezüglich Abs. 3 der ausführlichen Klausel sinnvoll – bei der Aufzählung sollte nur aufgeführt werden, was auch tatsächlich existiert.

Ausführliche Version: siehe [voranstehender Klausel](#) nat. Sportverband

Minimale Bestimmung: siehe [voranstehender Klausel](#) nat. Sportverband

## Partnerorganisationen

Im Gegensatz zu den nationalen Sportverbänden ist das Doping-Statut nicht auf die Mitglieder der Partnerorganisationen anwendbar, da diese keine Sportart betreiben. Aus diesem Grund fällt der Teil bezüglich Doping-Statut in der nachfolgenden Musterklausel weg – im Übrigen kann auf die Ausführungen bei den nationalen Sportverbänden verwiesen werden:

<sup>1</sup> [Name Partnerorganisation] setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. [Name Partnerorganisation] anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.

<sup>2</sup> [Name Partnerorganisation], seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Ethik-Statut. [Name Partnerorganisation] sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem [Name Partnerorganisation] angehören oder zugerechnet werden können, das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

<sup>3</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

## Verankerung gegenüber Angestellten

Bei den Verbänden und Vereinen angestellte Personen (im Sinne eines Arbeitsvertrags oder arbeitsvertragsähnlichem Verhältnis) sind nicht in jedem Fall über statutarische oder vertragliche Bestimmungen ans Ethik-Statut gebunden. Damit das Ethik-Statut, wie von diesem selbst vorgesehen, auch auf diese Personen Anwendung findet, bedarf es einer vertraglichen Unterstellung im Rahmen der Anstellung. Folgende Möglichkeiten kommen hierzu in Frage:

- Ergänzung des Arbeitsvertrags mit einer Klausel.
- Eine separate Vereinbarung betreffend Unterstellung kann abgeschlossen werden – z.B. als Anhang zum Arbeitsvertrag.
- Ergänzung der Anstellungsbedingungen oder dergleichen, falls vorhanden.

Swiss Olympic hat bei seinen Angestellten das Ethik-Statut über das Personalreglement (entspricht Anstellungsbedingungen) implementiert. Nach Ankündigung der Änderung wurde den Angestellten eine Widerspruchsfrist eingeräumt, mit deren ungenutztem Ablauf die Änderung – und somit die Unterstellung unter das Ethik-Statut – als akzeptiert galt. Im Falle eines Widerspruchs durch einzelne Angestellte wäre eine Änderungskündigung ausgesprochen worden.

In einem arbeitsvertraglichen oder arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis können je nach Situation folgende Personen stehen, und zwar unabhängig davon, auf welcher Stufe die Anstellung liegt (nat. Verband, Leistungszentrum national, regional, Kantonalverband, Verein, etc.):

- Mitarbeitende der Geschäftsstelle;
- Coaches, Trainer\*innen etc.;
- Athlet\*innen
- weiteres Betreuungspersonal (Physiotherapeut\*innen, Psychologen, Ärzte etc.).

Musterklausel (Dopingstatut ist gegebenenfalls mit separater Bestimmung als Vertragsbestandteil aufzunehmen, sofern sinnvoll):

Die/der Angestellte richtet ihr/sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und hat die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut können gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die/der Angestellte verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Verstösse gegen das Ethik-Statut können von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere, namentlich arbeitsrechtliche, Konsequenzen und Sanktionen bleiben vorbehalten.

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

## Bestimmung für Funktionäre, Betreuer etc. von Verband, Verein etc. (ehrenamtlich tätige Personen)

Personen, die in einem Verband oder Verein eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben (für Funktionär\*in, Betreuer\*in etc.) unterzeichnen teilweise eine entsprechende Vereinbarung oder für die Ausübung ihrer Tätigkeit existiert ein Funktionärsreglement. Mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung können diese Personen (auch) auf diesem Weg dem Ethik-Statut unterstellt werden.

Musterklausel (2 Beispiele):

Im Rahmen meiner Tätigkeit für [Name Sportverband] richtet sich mein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und ich unterstelle mich der jeweils gültigen Version des Ethik-Statuts des Schweizer Sports und anerkenne dieses.

Das heisst insbesondere, dass ich mit meiner Unterschrift das Folgende bestätige:

- ich bin mir meiner Unterstellung unter das Ethik-Statut bewusst und habe jederzeit die Möglichkeit, das Ethik-Statut einzusehen;
- ich akzeptiere, dass mutmassliche Ethikverstösse durch Swiss Sport Integrity untersucht werden können und verpflichte mich zur Mitwirkung bei der Untersuchung;
- ich akzeptiere, dass eine Verletzung dieser Bestimmung gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden kann;
- ich anerkenne die Zuständigkeit der Disziplinarkammer betreffend Festlegung der Sanktion und nehme Kenntnis davon, dass ich die Möglichkeit habe, gegen einen Entscheid der Disziplinarkammer nur beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer Berufung einzulegen;
- [Name Sportverband] das Recht hat, bei einer Verletzung des Ethik-Statuts durch mich, die Zusammenarbeit mit mir aus wichtigen Gründen zu beenden bzw. ich mein Amt niederlege – grundsätzlich, wenn die ausgesprochene Sanktion in Rechtskraft erwachsen ist;
- ich mit einer provisorischen Massnahme, namentlich einer Suspendierung, während einer Untersuchung belegt werden kann;
- weitere Ansprüche oder Konsequenzen (z.B. straf- oder zivilrechtlicher Natur) vorbehalten sind.

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

Im Rahmen seiner Tätigkeit für den [Name Sportverband] richtet sich das Handeln von xy (Name der Person) nach den Grundsätzen der Ethik-Charta. xy (Name der Person) unterstellt sich in diesem Zusammenhang dem Ethik-Statut des Schweizer Sports, anerkennt dieses und verpflichtet sich zur Mitwirkung bei einer Untersuchung. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

## Lizenzbestimmungen

Oft bedarf es zur Teilnahme an Wettkämpfen in einer Sportart einer Lizenz, die häufig durch den nationalen Sportverband ausgestellt wird und auf einem Lizenzreglement basiert. Mit der Aufnahme einer Bestimmung in das Lizenzreglement können die Lizenznehmer für die Dauer deren Gültigkeit dem Ethik-Statut unterstellt werden.

Musterklausel (Dopingstatut ist gegebenenfalls mit separater Bestimmung als Vertragsbestandteil aufzunehmen, sofern sinnvoll):

Der Lizenznehmer richtet ihr/sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und hat die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Er unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und verpflichtet sich, das Ethik-Statut des Schweizer Sports zu respektieren sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optionale Ergänzungen:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

Wird der Lizenznehmer mit einer Sperre infolge eines rechtskräftigen Entscheids belegt, ist der Lizenzgeber zudem berechtigt, die Lizenz mit sofortiger Wirkung zu entziehen, wobei der Lizenznehmer in diesem Fall keinen Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung der Lizenzgebühr hat.

## Musterklausel im Zusammenhang mit Veranstaltung

Einige Verbände oder auch Vereine vergeben Meisterschaften oder einzelne Wettkämpfe an einen Veranstalter. Der Veranstalter kann beispielsweise ein Verein sein, der zwecks Durchführung dieser Meisterschaft gegründet wurde, oder ein Verein, der im Rahmen seiner sonstigen sportlichen Aktivitäten diese Veranstaltung ausrichten möchte, oder auch eine juristische Person, die Veranstaltungen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeit organisiert und durchführt. Oft schliesst der Verband oder Verein, der den Anlass vergibt, mit dem Veranstalter einen Vertrag ab. Mit Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung kann das Ethik-Statut gegenüber dem Veranstalter zum Vertragsbestandteil erklärt werden.

Musterklausel gegenüber dem Veranstalter:

Der Veranstalter richtet ihr/sein Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und hat die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Er unterstellt sich im Zusammenhang mit der Durchführung [Name Anlass] dem Ethik-Statut des Schweizer Sports und verpflichtet sich, das Ethik-Statut des Schweizer Sports zu respektieren sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Der Veranstalter verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Der Veranstalter stellt durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Teilnahmebestimmungen sicher, dass die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen für die Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung ebenfalls dem Ethik-Statut unterstellt sind. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optionale Ergänzungen:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.

Wird der Veranstalter aufgrund eines rechtskräftigen Entscheids mit einer Sanktion belegt, berechtigt dies («Name Verband/Verein») zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung.

Der Veranstalter seinerseits kann mit den Teilnahmebedingungen das Ethik-Statut durch die Verwendung einer entsprechenden Bestimmung gegenüber den Teilnehmenden für anwendbar erklären.

Musterklausel:

Die Teilnehmer richten ihr Handeln nach den Grundsätzen der Ethik-Charta und haben die Regeln des «Ethik-Statuts des Schweizer Sports» jederzeit einzuhalten. Die Teilnehmer sind im Rahmen der Teilnahme an dieser Veranstaltung dem Ethik-Statut des Schweizer Sports unterstellt und verpflichten sich, das Ethik-Statut des Schweizer Sports zu respektieren sowie alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden. Mutmassliche Ethikverstösse können durch Swiss Sport Integrity untersucht werden. Die Teilnehmer verpflichten sich zur Mitwirkung bei der Untersuchung. Die Verletzung einer Bestimmung des Ethik-Statuts des Schweizer Sports kann gemäss den Bestimmungen des Ethik-Statuts und der dazugehörigen Reglemente durch die Disziplinarkammer des Schweizer Sports sanktioniert werden. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

Optionale Ergänzung:

Die jeweils aktuelle Fassung des Ethik-Statuts kann jederzeit auf der Swiss Olympic [Website](#) eingesehen werden. Die zurzeit in Kraft stehende Version folgt als Anhang.



### **Bestimmungen für Verträge mit Sponsoren/Partnern/Labelinhabern etc.**

Sponsoringverträge betreffen oft nur den geschäftlichen Bereich, ohne dass eine besondere Nähe zu den Athlet\*innen besteht. Insbesondere die mit dem Ethik-Statut vorgesehenen Sanktionen sind auf solche Sponsoringverträge nicht zugeschnitten. Zudem kann das Beharren auf eine Unterstellung eines (potenziellen) Sponsors unter das Ethik-Statut dazu führen, dass dieser von einem Engagement absieht. Dennoch wird empfohlen, dass sich der Sponsor zur Einhaltung ethischer Grundsätze im Rahmen der vertraglichen Beziehung bekennt und bei allfälligen Untersuchungen durch SSI mitwirkt. Sollte im Rahmen einer Untersuchung, die auch ohne Unterstellung des Sponsors möglich ist, ein Verstoss gegen das Ethik-Statut durch den Sponsor festgestellt werden, sollte dies den Vertragspartner immerhin berechtigen, den Vertrag aufzulösen.

#### Musterklausel

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sein Handeln im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) nach den Grundsätzen der Ethik-Charta auszurichten und diese zu respektieren. Ebenso respektiert der Vertragspartner in diesem Zusammenhang das Ethik-Statut des Schweizer Sports, trifft alle erforderlichen Massnahmen, um ein mit dem Ethik-Statut verpöntes Verhalten zu vermeiden und sichert seine Mitwirkung im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity wie mit dem Ethik-Statut vorgesehen zu, sofern dies notwendig ist. Dies gilt ebenfalls für die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Dienstleistung beigezogenen Personen (Angestellte oder externe Dritte). Wird im Rahmen einer Untersuchung von Swiss Sport Integrity ein Verstoss des Vertragspartners gegen eine der Bestimmungen betreffend Ethik festgestellt, kann (Name Sportverband/Verein) den Vertrag vorzeitig und mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen auflösen, wobei weitere Ansprüche vorbehalten bleiben und der Vertragspartner keinen Anspruch (auch nicht teilweise) auf Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen hat und noch ausstehende Ansprüche des Vertragspartners dahinfallen.